

# Gemeinsame Handlungsempfehlung des SSB Duisburg und DuisburgSport für den Sport- und Trainingsbetriebes auf/in den Sportstätten

---

**Aktualisierte Fassung vom 17. Juli 2020**

Zahlreiche Lockerungen innerhalb der Coronaschutzverordnung haben uns dazu veranlasst, die allgemeinen Handlungsempfehlungen für den Sport- und Trainingsbetrieb mit dieser neuen Fassung zu aktualisieren und anzupassen.

Dazu möchten wir aber auch darauf aufmerksam machen, dass grundsätzlich für Alle weiterhin der § 1 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung gilt, dass Personen dazu verpflichtet sind, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Es gilt in erster Linie das Abstandsgebot von 1,50 m und natürlich die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen.

Für den Sport hat der § 9 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) Gültigkeit, der seit dem 11. Mai 2020 der Sport- und Trainingsbetrieb in einigen Bereichen wieder erlaubt und nun nachfolgende Erweiterungen aufgenommen hat. Grundsätzlich liegt auch weiter die Verantwortung zur Einhaltung sämtlicher genannter Auflagen bei den Vereinen. Das gilt vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten.

Für alle Sportarten gibt es zudem nun erweiterte fachbezogene Trainings- und Spielempfehlungen, die jeweils auf den Internetseiten der Fachverbände veröffentlicht und Berücksichtigung finden sollten.

## **I.**

### **Sport in öffentlichen oder privaten Sporthallen und Gymnastikräumen:**

**Folgende Standards** müssen hier von den **Sportvereinen** eingehalten werden:

- Beim **kontaktlosen Sport** ist ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.
- Bei den Trainingsflächen gilt, dass eine Maximalbelegung von **1 Person pro 7 qm** gestattet ist.
- Die **Nicht-Kontaktfreie** Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs während des Sportbetriebs ist nur bis zu **30 Personen** zulässig! Übungsleiter/Trainer zählen dazu, es sei denn sie halten strikt Abstand zur Gruppe (auch vor/nach der Trainingseinheit).
- Sportler\*innen und Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage haben; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich (keine COVID-19-Erkrankung);
- **In den öffentlichen Sporthallen gilt:**
  - Dusch-, Wasch- und Umkleieräume dürfen nicht genutzt werden.
  - Die Toiletten und die dortigen Handwaschbecken hingegen können genutzt werden.
- **In den privaten Sporthallen gilt:**
  - Bei der Nutzung der Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen sichergestellt werden.
- Das Betreten der Sportanlage durch **Zuschauer ist nur mit bis zu 300 Personen** und bei sichergestellter **einfacher Rückverfolgbarkeit** zulässig! Hierzu zählen

auch Betreuer, Trainer und weitere Mitarbeiter der Vereine. Hierbei sind die allgemeinen **Hygiene- und Abstandsregelungen** einzuhalten!

- Die gemeinsam benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Nutzungen von Sportgeräten der Schulen (z. B. Barren, Turnkästen) sind untersagt.
- Die Verantwortung zur Einhaltung sämtlicher genannter Auflagen liegt bei den Vereinen. Das gilt vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten.
- Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem wenn möglich eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

## **II.**

### **Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum**

**Folgende Standards** müssen hier von den **Sportvereinen** eingehalten werden:

- Bei größeren Trainingsflächen im Freien gilt weiterhin, dass eine Maximalbelegung von **100 Personen** erlaubt ist.
- Beim **kontaktlosen Sport** ist ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.
- Die **Nicht-Kontaktfreie** Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs während des Sportbetriebs ist nur bis zu **30 Personen** zulässig! Übungsleiter/Trainer zählen dazu, es sei denn sie halten strikt Abstand zur Gruppe (auch vor/nach der Trainingseinheit).
- Sportler\*innen und Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage haben; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich (keine COVID-19-Erkrankung).
- Die Nutzung der Toiletten, Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen ist möglich. Dazu müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen sichergestellt werden.
- Das Betreten der Sportanlage durch **Zuschauer ist nur mit bis zu 300 Personen** und bei sichergestellter **einfacher Rückverfolgbarkeit** zulässig! Hierzu zählen auch Betreuer, Trainer und weitere Mitarbeiter der Vereine. Hierbei sind die allgemeinen **Hygiene- und Abstandsregelungen** einzuhalten!
- Die gemeinsam benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Verantwortung zur Einhaltung sämtlicher genannter Auflagen liegt bei den Vereinen. Das gilt vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten.
- Ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen müssen außerhalb der direkten Sportfläche stets gewährleistet sein.

In beiden unter Punkt I. und II. genannten Sportstätten **müssen die Vereine** darüber hinaus sicherstellen:

- dass der Zutritt zur Sportstätte
  - nacheinander,
  - möglichst ohne Warteschlangen,

- wenn möglich mit getrennten Ein- und Ausgängen sowie markierten Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben werden, um die persönlichen Kontakte zu minimieren,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
- dass Trainer\*innen bzw. Kursleiter\*innen – sofern dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist – unter Wahrung der Abstandsregeln auf eine Mund-Nase-Bedeckung verzichten können.
- dass vor und nach der Sporteinheit ein Mund- und Nasenschutz innerhalb des Sportgeländes getragen wird.
- dass Handdesinfektionsmittel vor dem Betreten und beim Verlassen der Sportstätte bereitgestellt werden.
- dass Aushänge über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) gut sichtbar informieren (Download auf der Homepage des SSB Duisburg).
- dass in den Sanitäreinrichtungen eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern vorhanden ist. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- dass die Toiletten nur einzeln genutzt werden. Ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen.
- Dass bei **Gastronomiebereichen** die dafür gültige Verordnung eingehalten werden muss (s. Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur CoronaSchVO NRW)).
- dass zwischen den Sporteinheiten eine **Pause von mindestens 10 Minuten** vorgesehen wird, um einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- **dass Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen Anwesenheitslisten führen müssen**, damit die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
- **dass die Benennung eines Corona-Ansprechpartners** des Vereins erfolgt.
- Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) zu verzichten ist.
- dass das Sportequipment, wie Therabänder, Matten etc., deren Kontaktflächen schlecht zu desinfizieren sind, von den Vereinsmitgliedern selber mitgebracht und den Vereinsmitgliedern nicht zur Verfügung gestellt werden.

Im Verdachtsfall bzw. einer Ansteckung eines Trainingsgruppenmitglieds an COVID-19 muss der Trainingsbetrieb dieser Gruppe unverzüglich eingestellt und Absprachen bezüglich der Weiterführung mit den örtlichen Anlaufstellen – Gesundheitsämter oder hausärztliche Praxen – geführt werden. Bis eine Infektion ausgeschlossen bzw. bestätigt wird, wird der Trainingsbetrieb der Trainingsgruppe nicht fortgesetzt.

Die allgemeinen Bestimmungen aus der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind zudem weiterhin jederzeit einzuhalten.

### III.

#### **Vereinseigene Fitnessstudios Duisburger Vereine**

(analog Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutzVO NRW „Fitnessstudios“)

1. Der Zutritt zum Studio ist so zu regeln, dass nicht mehr Vereinsmitglieder in das Studio gelangen, als Plätze in den Kursräumen und Geräte nach den folgenden Regeln nutzbar sind. Ersatzweise ist als Maßstab pro **7 qm** Fläche im Fitnessstudio nicht mehr als 1 Vereinsmitglied zuzulassen.
2. Vereinsmitglieder sowie Trainer/Übungsleiter mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zum Fitnessstudio haben; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich (keine COVID-19-Erkrankung);
3. Vereinsmitglieder müssen sich nach Betreten des Fitnessstudios die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
4. Kontaktdaten der Vereinsmitglieder, sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessstudios bzw. der Geschäftsräume sowie die Teilnahme an bestimmten Kursen, sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren. Vereinsmitgliedern, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
5. Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Sammelumkleiden sind unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zulässig. Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Die Einhaltung der Abstände ist vom Verein durch besondere Maßnahmen (Sperrung von Spinden, Duschen etc.) sicherzustellen.
6. Für Wellnessbereiche, Schwimmbäder und Saunen gelten die Regelungen der Ziff. VIII dieser Anlage entsprechend. Massagen sind nach den gesonderten Maßgaben dieser Anlage zulässig.
7. Zeitschriftenauslagen sind unter strengem Hygieneschutz zulässig. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen. Spielecken etc. sind bis auf Weiteres unzulässig.
8. Beratung von Kundschaft (z. B. Erstunterweisung, Ernährungsplanung, Trainingsplanung etc.) ist unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m möglich.
9. Die Zulässigkeit des Ausübens von Sportarten mit unvermeidbarem Körperkontakt richtet sich nach der CoronaSchVO. Aufgrund der besonderen Aerosolbelastung ist jedes hochintensive Ausdauertraining (Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) nur in Räumen zulässig, die ständig vollständig gut durchlüftet werden können.
10. Bei Kursen ist der Zugang zum Kursraum so zu regeln, dass für jede Kundin/jeden Kunden ein Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen gegeben ist.
11. Fitnessgeräte sind so anzuordnen bzw. entsprechend abzusperrern, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig mit Vereinsmitgliedern besetzten Sportgeräten grds. mindestens 1,5 m beträgt. Gegebenenfalls ist nur jedes zweite Gerät zu nutzen.
12. Über Geräteanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten.
13. Beschäftigte müssen in allen Räumlichkeiten – soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen - eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden. Trainerinnen

und Trainer bzw. Kursleiterinnen und Kursleiter können – sofern dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist – unter Wahrung der Abstandsregeln auf eine Mund-Nase-Bedeckung verzichten.

14. Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachter Handtücher durch die Kundinnen und Kunden ist obligatorisch.
15. Alle Kontaktflächen aller Sportgeräte sowie weitere Kontaktflächen (bspw. Spinde, Ablagen, Polster etc.) sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der Arbeitsflächen etc..
16. Sportequipment wie Therabänder, Matten etc., mit denen die Kundinnen/Kunden in Kontakt kommen und deren Kontaktflächen schlecht zu reinigen sind, dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.
17. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
18. Alle genutzten Geschäftsräume (inkl. Einzelumkleiden etc.) müssen ausreichend belüftet sein. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entfernt werden.
19. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen, die Kundinnen und Kunden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.